

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. (ZMRN e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Förderung der Metropolregion Rhein-Neckar und die Durchführung von Projekten zur Förderung der Metropolregion Rhein-Neckar insbesondere in den Bereichen:
    - Wissenschaft und Forschung
    - Bildung und Erziehung
    - Gesundheit
    - Kunst und Kultur
    - Sport
    - Völkerverständigung
    - Regionale Identität und Heimatgedanke
    - Landeskunde
    - Umweltschutz
    - Bürgerschaftliches Engagement
  - b) Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit für gemeinnützige Zwecke.
  - c) Die ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen und regionalen Initiativen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Förderung des regionalen Dialogs zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
  - b) Die Mitgestaltung der strategischen Ausrichtung der gemeinschaftlichen Regionalentwicklung von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zum Wohle der Allgemeinheit in der Metropolregion Rhein-Neckar.
  - c) Die Förderung von gemeinnützigen Maßnahmen und Projekten zur Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar in den o. g. Bereichen.
  - d) Die Förderung der Vernetzung innerhalb der Region, um gemeinnützige Maßnahmen und Projekte zu ermöglichen bzw. Multiplikatoreffekte zu erzielen.
3. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs.1 AO bedienen.
4. Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Satzungszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins. Die Mittelweiterleitung kann im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.
5. Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung zu bilden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt i. S. des Vereinszwecks zu verwenden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

## **§ 6 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
2. Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich nach einer Beitragsordnung bestimmt, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Terminabstimmung mit dem Vorstand in Textform unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Vorstand durchgeführt. Abzustimmen ist somit in einem Wahlgang über die Besetzung aller Vorstandsämter, wobei die Mitglieder sich in toto für bzw. gegen die in einem Wahlvorschlag genannten Bewerber aussprechen.
  - b) Die Aufgabenschwerpunkte des Vereins und den Etatvorschlag des Vorstandes.
  - c) Die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
  - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
  - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstandsvorsitzende – bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, im Zweifel der an Lebensjahren älteste Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch im Wege der Textform gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2, für Beschlüsse nach § 12 sowie für Beschlüsse zur Wahl der Vorstandsmitglieder. Wird eine Abstimmung per Textform durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.
2. Der Vorstand kann aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik bestehen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit 2/3 Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren den Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter.
4. Der Verein wird – jeweils einzeln – durch den Vorsitzenden des Vorstands und seine Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und vertritt dessen Interessen in Gremien, Arbeitskreisen und Ausschüssen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist. Sie regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes.
6. Zur Vertretung des Vereins in gemeinschaftlichen Gremien der Regionalentwicklung benennt der Vorstand grundsätzlich Wirtschaftsvertreter oder Vertreter der Wissenschaft. In Einzelfällen kann der Vorstand hiervon abweichen.
7. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorschlag für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß §181 BGB befreien.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins (insbesondere Mitgliederbetreuung, Vor- und Nachbereiten von Gremiensitzungen, Planung und Überwachung des Haushalts) eine Geschäftsführung bestellen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung für den Verein erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
2. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.
3. Der Vorstand kann die Mitglieder der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

## **§ 11 Kuratorium**

1. Der Vorstand des Vereins kann die Berufung eines Kuratoriums beschließen. Dieses Kuratorium begleitet die Grundsatzarbeit des Vereins und kann Initiativen zur Förderung empfehlen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand benannt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Dauer des Vorsitzes kann bei jeder Wahl auf bis zu 5 Jahre festgelegt werden.
4. Das Kuratorium hält in Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf Sitzungen ab.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Metropolregion Rhein-Neckar in den unter § 2 Abs. 1. a) aufgezählten Bereichen.